

**SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES *STALLHAM* (1. Änderung)
Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.**

GEMEINDE : NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 18.03.99 beschlossen die Ortsabrundungssatzung **STALLHAM** zu ändern.

**2. FACHSTELLENANHÖRUNG BZW.
BÜRGERBETEILIGUNG**

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Den betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit ab 25.06.99 (3 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. SATZUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.07.99 die Ortsabrundungssatzung **STALLHAM (1. Änderung)** als Satzung beschlossen.

4. GENEHMIGUNG:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 12.10.99 Nr. 61-01/BP gem.§ 34 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB i.V.m § 2 Abs. 3 ZustVBau die Änderung der Ortsabrundungssatzung für das Gebiet:
STALLHAM
genehmigt.

5. INKRAFTTRETEN:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Die Genehmigung der Änderung der Ortsabrundungssatzung **STALLHAM** ist am 19.10.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

**BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER
GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES STALLHAM
(1. Änderung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauG**

Das Grundstück Flur Nr. 597, Gemarkung Neukirchen vorm Wald liegt mit einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Stallham. Der Grundstückseigentümer plant die Bebauung dieses Grundstückes. Mit der Änderung der Satzung möchte die Gemeinde Neukirchen vorm Wald eine vernünftige Wohnbebauung in diesem Bereich ermöglichen. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und stehen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Zur Ortsabrundung bietet sich das angrenzende Grundstück des Spielplatzes bestens an.

Neukirchen vorm Wald, 19.10.99



Kreipl
1. Bürgermeister

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICH DER ORTSABRUNDUNGS-
SATZUNG "STALLHAM"

GRENZE DES GEÄNDERTEM
GELTUNGSBEREICH.

